

1. Geltungsbereich

Alle Analytikdienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Analytikdienstleistungen. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch WeylChem InnoTec GmbH (nachfolgend „WeylChem“).

Sofern WeylChem vom Kunden keine gegenteiligen, schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, WeylChem Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Prüfberichten oder Zertifikaten (nachfolgend „Untersuchungsberichte“), zu erteilen. Der Kunde ermächtigt hiermit WeylChem mit Auftragserteilung unwiderruflich, Untersuchungsberichte an Dritte weiter zu reichen, wenn dies vom Kunden so aufgegeben wurde oder sofern sich dies nach dem Ermessen von WeylChem stillschweigend aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der Praxis ergibt.

2. Angebot und Annahme

Die Angebote von WeylChem sind nicht bindend. Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden (Angebot) und die Annahme durch WeylChem zustande. Weicht diese von dem Auftrag ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von WeylChem.

3. Erbringung von Dienstleistungen

3.1 WeylChem wir ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den spezifischen Anweisungen des Kunden, wie von WeylChem bestätigt, erbringen. Bei Fehlen von derartigen Anweisungen gelten vorrangig

- a) die Bestimmungen des Auftragsformulars oder das Standardspezifikationsblatt der WeylChem; und/oder;
- b) die einschlägigen Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken; und/oder;
- c) solche Verfahren, die WeylChem aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet.

3.2 Bei der Ausführung vereinbarter Analysen legt WeylChem die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Proben und Materialien zugrunde. WeylChem geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Proben bezüglich Feuchtigkeit, Zusammensetzung, Partikelgrößenverteilung und sonstiger erheblicher Kriterien authentisch und repräsentativ sind. Eine Überprüfungspflicht von WeylChem besteht nicht.

3.3 Alle Angaben in den Untersuchungsberichten basieren auf den Ergebnissen der Analyseverfahren, die in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden angewandt wurden, und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der bestehenden technischen Standards, Handelsbräuchen oder -praktiken, oder anderer Umstände, die nach Überzeugung von WeylChem zu beachten sind.

3.4 Untersuchungsberichte von WeylChem, die die Prüfung von Proben zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung/Partie, aus der die Proben entnommen worden sind. WeylChem ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der kundenspezifischen Anweisungen oder unserer Prüfparameter liegen.

3.5 Untersuchungsberichte von WeylChem geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, im Rahmen der in Ziffer 2 (a) bestimmten Prüfparameter, wieder. WeylChem ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen bzw. der alternativen Prüfparameter gemäß Ziffer 2 (a) liegen.

3.6 WeylChem stellt die Prüfergebnisse oder Untersuchungsberichte in schriftlicher und unterzeichneter Fassung zur Verfügung. Wünscht der Kunde, dass WeylChem ihm die Ergebnisse oder Untersuchungsberichte via Internet transferiert, ist gleichwohl allein eine dem Kunden von WeylChem zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung der Ergebnisse oder Untersuchungsberichte verbindlich. Der Kunde akzeptiert, dass via Internet versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche Emails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und die Gesellschaft deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von Emails, die den Verantwortungsbereich von WeylChem verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. WeylChem übernimmt keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren und hieraus resultierende mögliche technische Schäden beim Kunden.

3.7 WeylChem ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Der Kunde ermächtigt WeylChem, alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenzulegen.

3.8 Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung durch WeylChem vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muss das Probenmaterial sachgemäß und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von WeylChem erteilter Anweisungen verpackt sein.

3.9 Alle anfallenden Proben werden für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten verwahrt, sofern die Natur der Proben nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Proben nach Wahl von WeylChem an den Kunden zurückgesandt oder aber entsorgt, wobei zeitgleich die Verantwortlichkeit von WeylChem für die Proben erlischt. Für Proben, die länger als 3 Monate verwahrt werden, hat der Kunde die entsprechenden Lagerkosten zu übernehmen. Für den Fall der Rücksendung der Proben hat der Kunde eine Handling- und Frachtgebühr zu entrichten. Etwaige Kosten für die Entsorgung der Proben werden an den Kunden weiter berechnet.

4. Bearbeitungszeiten

4.1 Termine und Fristen für Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn WeylChem diese vorher schriftlich bestätigt hat.

4.2 Im Übrigen erbringt WeylChem die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen.

4.3 Fristen beginnen nach Eingang der Proben, Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen sowie der rechtzeitigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden.

4.4 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, wie z. B. Mitwirkungspflichten, durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde wird sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) WeylChem überlassen werden, damit diese die geforderten Dienstleistungen vertragsgemäß erbringen kann.

5.2 Der Kunde wird WeylChem gegebenenfalls zu den Örtlichkeiten Zutritt gewähren, an denen die Dienstleistung erbracht werden soll bzw. Geräte oder Hilfspersonen zur Unterstützung im Rahmen der vereinbarten Durchführung des Auftrags zu Verfügung gestellt werden.

5.3 Der Kunden hat alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherstellen; der Kunde wird sich dabei nicht auf Empfehlungen von WeylChem stützen, unabhängig davon, ob er diese gefordert hat oder nicht.

5.4 Der Kunde hat WeylChem im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren – gleich ob gegenwärtig oder potentiell – die mit dem Auftrag, einer Probe oder Untersuchung verbunden sind, z.B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, benachrichtigen; insoweit haftet der Kunde für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind und im Hinblick auf eine unterlassene Aufklärung nicht vermeidbar waren.

6. Preise

6.1 Die Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Sofern bei der Auftragserteilung oder den Vertragsverhandlungen keine Preisvereinbarungen zwischen WeylChem und dem Kunden getroffen wurden, bestimmen sich die vom Kunden zu zahlenden Preise nach den gültigen Standardsätzen der WeylChem, die der Anpassung unterliegen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. WeylChem behält sich vor, Kosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.

6.2 Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, sind unsere Rechnungen sofort nach Eingang fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist WeylChem berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 9 %-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 9 %-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.

- 6.4 Falls WeylChem aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen teilweise oder vollständig an der Durchführung der Dienstleistungen gehindert wird, ist WeylChem gleichwohl berechtigt, den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem bereits erbrachten Teil der Dienstleistungen entspricht sowie den Betrag aller nicht zurückerstattungsfähiger Kosten, die ihr entstanden sind, zur Abrechnung zu bringen.
- 6.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche der WeylChem nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
- 7. Einstellung und Beendigung der Dienstleistung**
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten durch den Kunden, der trotz entsprechender Abmahnung unter angemessener Fristsetzung nicht abgeholfen wird und/oder Zahlungseinstellung, Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einstellung des Geschäftsbetriebes, Zwangsverwaltung auf Seiten des Kunden, ist WeylChem berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen oder ganz zu beenden.
- 8. Haftung**
- 8.1 WeylChem erstellt die Untersuchungsberichte auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben ausschließlich für den Kunden. Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus den Untersuchungsberichten zieht der Kunde in eigener fachlicher Verantwortung. Weder WeylChem noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
- 8.2 WeylChem haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von WeylChem liegen (z.B. bei Verletzung der in Ziffer 5 bestimmten Pflichten des Kunden).
- 8.3 WeylChem haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nur auf leicht fahrlässigem Verhalten von WeylChem beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht betreffen, sind ausgeschlossen, wenn WeylChem nicht eine dahingehende Garantie übernommen hat. Wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner üblicherweise vertraut und vertrauen darf. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der WeylChem jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der WeylChem ausgeschlossen.
- 8.4 WeylChem haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf. WeylChem haftet ferner nicht für jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Kunden infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen können.
- 8.5 Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber WeylChem anzuzeigen. In jedem Fall verjähren Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen der WeylChem nach 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 8.6 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 8 gelten nicht für Schäden, soweit diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn WeylChem die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Pflichtverletzung von WeylChem steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 9. Geheimhaltung und Geistiges Eigentum**
- 9.1 Der Kunde und WeylChem sind verpflichtet, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen bzw. zu verwerten. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene oder gewonnene Informationen werden von der WeylChem vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren WeylChem bereits bekannt oder sie sind WeylChem von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden.
- 9.2 WeylChem behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethode(n) und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräte(n) und/oder Ausstattung(en) vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt.
- 10. Schutz der Arbeitsergebnisse**
- 10.1 WeylChem stehen alle Rechte an den erbrachten Dienstleistungen, Mustern, Entwürfen, Plänen und sonstigen Unterlagen etc., insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte zu. Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Untersuchungsberichte, Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, die Untersuchungsberichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten oder Gutachten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Wiedergabe der Untersuchungsberichte oder Gutachten, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Bei einer genehmigten Veröffentlichung ist WeylChem als Urheber namentlich zu nennen.
- 10.2 Sämtliche von WeylChem zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben Eigentum von WeylChem und sind auf erstes Anfordern an WeylChem zurückzugeben.
- 11. Zahlungsort**
Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz der WeylChem.
- 12. Zugang von Erklärungen**
Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.
- 13. Datenspeicherung**
Kundendaten, einschließlich geschäftsnotwendiger personenbezogener Daten, werden per EDV gespeichert, verarbeitet und, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig (§ 28 BDSG), genutzt. Eine Weitergabe an fremde Unternehmen erfolgt nicht, außer an Dienstleister von WeylChem, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z.B. Frachtdienste). Der Kunde hat ein Auskunftsrecht über die Daten, die über ihn gespeichert sind, ferner auch das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten gemäß BDSG. Sofern der Kunde von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchte, muss WeylChem dies schriftlich mitgeteilt werden.
- 14. Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist der Sitz der WeylChem oder – nach Wahl von WeylChem – der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.
- 15. Anwendbares Recht**
Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 16. Vertragssprache**
Werden dem Kunden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.
- 17. Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung wird sich der Kunde mit uns auf diejenige rechtlich wirksame Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt.